



**Geschäftsordnung
für die
Stadtverordnetenversammlung
und die Ausschüsse
der Stadt Obertshausen**

Stand: 18.05.2017

Inhaltsverzeichnis

I. Stadtverordnete	4
§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen.....	4
§ 2 Anzeigepflicht.....	4
§ 3 Treupflicht.....	5
§ 4 Verschwiegenheitspflicht.....	5
§ 5 Ordnungswidrigkeiten.....	5
II. Fraktionen	5
§ 6 Bildung von Fraktionen.....	5
§ 7 Rechte und Pflichten.....	6
III. Präsidium	6
§ 8 Rechte und Pflichten.....	6
IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung	7
§ 9 Einberufen der Sitzungen.....	7
§ 10 Geteilte Tagesordnung.....	7
§ 11 Vorsitz und Stellvertretung.....	8
V. Anträge, Anfragen	8
§ 12 Anträge.....	8
§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge.....	9
§ 14 Rücknahme von Anträgen.....	9
§ 15 Antragskonkurrenz.....	10
§ 16 Anfragen.....	10
VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung	11
§ 17 Öffentlichkeit.....	11
§ 18 Beschlussfähigkeit.....	11
§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Sitzordnung.....	11
§ 20 Teilnahme des Magistrats.....	12
VII. Gang der Verhandlung	12
§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung.....	12
§ 22 Beratung.....	13
§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung.....	13
§ 24 Redezeit.....	14
§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen.....	14
§ 26 Abstimmung.....	15
VIII. Ordnung in den Sitzungen	15
§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht.....	15
§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats.....	16
IX. Niederschrift	17
§ 29 Niederschrift.....	17
X. Ausschüsse	17
§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung.....	17
§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung.....	18

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften	19
§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen	19
§ 34 Einwohnerfragen im Rahmen von Ausschusssitzungen	19
XI. Ausländerbeirat	20
§ 35 Anhörungspflicht.....	20
§ 36 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates.....	20
§ 37 Rederecht in den Sitzungen	20
XII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen	21
§ 38 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO	21
XIII. Schlussbestimmungen	21
§ 39 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung.....	21
§ 40 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung	21
§ 41 Arbeitsunterlagen	21
§ 42 In-Kraft-Treten.....	22

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND DIE AUSSCHÜSSE DER STADT OBERTSHAUSEN

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. 618) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen durch Beschluss vom 11.02.2016, zuletzt geändert durch Beschluss vom 18.05.2017, folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Stadtverordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) ¹Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. ²Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldig, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. ³Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu verlesen.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) ¹Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO). ²Diese oder dieser leitet eine Zusammenstellung zur Unterrichtung dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu.
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Obertshausen der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Obertshausen nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

¹Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. ²Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) ¹Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. ²Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.
- (2) ¹Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. ²Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) ¹Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. ²Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Präsidium

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Das Präsidium besteht aus der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und den Vorsitzenden der Fraktionen. ²Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Präsidiums teilnehmen. ³Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können sich im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen. ⁴Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) ¹Das Präsidium unterstützt die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher bei der Führung der Geschäfte. ²Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, insbesondere über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan und die Sitzordnung.
- (3) ¹Das Präsidium kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ²Es fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) ¹Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft das Präsidium nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. ²Sie oder er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. ³Beruft sie oder er das Präsidium während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Präsidium abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) ¹Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal, ein. ²Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) ¹Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. ²Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) ¹Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. ²Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben.
- (4) ¹Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. ²In eiligen Fällen kann die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. ³Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Geteilte Tagesordnung

- (1) ¹Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B.
²**Teil A** betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann;
Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann.
³Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung. ⁴Auf Verlangen einer Stadtverordneten oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.

- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) ¹Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. ²Sie oder er führt die Sitzung gerecht und unparteiisch. ³Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) ¹Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. ²Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. ³Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge¹

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) ¹Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. ²Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. ³Anträge mit finanzieller Auswirkung sollen nach Möglichkeit einen Deckungsvorschlag enthalten. ⁴Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) ¹Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller unterzeichnet bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher oder bei einer von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. ²Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. ³Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. ⁴Die Stadtverordneten-

¹ § 12 Abs. 3 S. 4 erhält gemäß Beschluss X./337 der Stadtverordnetenversammlung vom 18.05.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 folgenden Wortlaut: Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ist verpflichtet, die Anträge einzelner Stadtverordneten und Fraktionen auf die Tagesordnung zu setzen, die entsprechend den Regelungen dieser Geschäftsordnung bis spätestens 08.00 Uhr des dem Sitzungstage vorausgehenden 24. Tages eingereicht sind.

vorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ist verpflichtet, die Anträge einzelner Stadtverordneter und Fraktionen, auf die Tagesordnung zu setzen, die entsprechend den Regelungen dieser Geschäftsordnung bis spätestens 8.00 Uhr des dem Sitzungstage vorausgehenden **24.** Tages eingereicht sind. ⁵Fällt der Antragsschluss auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag um 08.00 Uhr. ⁶Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. ⁷Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Stadtverordneten und jedem Stadtverordneten zugeleitet.

- (4) ¹Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann auch mehrere Ausschüsse bestimmen, in denen der Antrag beraten werden soll. ³Im Übrigen hat die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. ⁴Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Nicht fristgerecht eingegangene Anträge nimmt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) ¹Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. ²Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) ¹Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. ²Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über die Zulassung des Antrages. ³Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden. ⁴Die Frist nach Satz 1 findet keine Anwendung auf Anträge, die von der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung abgesetzt werden.

§ 14 Rücknahme von Anträgen

¹Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. ²Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) ¹Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. ²Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. ³Die Anfragen sind entweder bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher oder beim Magistrat einzureichen. ⁴Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher leitet die bei ihr bzw. ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. ⁵Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter dem Tagesordnungspunkt Mitteilungen. ⁶Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. ⁷Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten. ⁸Schriftliche Antworten des Magistrats auf schriftliche Anfragen sollen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Obertshausen (www.obertshausen.de) öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn nicht aus Gründen des allgemeinen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner Vertraulichkeit gewahrt werden muss.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. ²Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. ³Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) ¹Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. ²Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. ³Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) ¹Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Sitzordnung

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind während der Sitzung unzulässig. Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) ¹Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden in der Regel um 22.30 Uhr. ²Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. ³Es können weitere

Verhandlungsgegenstände beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten dem zustimmen. ⁴Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

- (4) ¹Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. ²Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. ³Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.
- (5) ¹Die Stadtverordneten sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher - nach Anhörung des Präsidiums - die Sitzordnung der Fraktionen. ³Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. ⁴Stadtverordneten, die keiner Fraktion angehören, weist die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher den Sitzplatz an, nachdem sie oder er die jeweilige Stadtverordnete oder den jeweiligen Stadtverordneten angehört hat.

§ 20 Teilnahme des Magistrats

- (1) ¹Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. ²Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. ²Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. ³Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. ⁴In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) ¹Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. ²Sie kann insbesondere beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) ¹Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. ²Eine Erweite-

nung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) ¹Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. ²Danach eröffnet die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Aussprache.
- (3) ¹Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. ²Diese erfolgen durch Handaufheben. ³Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Redefolge. ⁴Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. ⁵Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) ¹Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann jederzeit das Wort ergreifen. ²Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) ¹Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordneter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. ²Hiervon sind ausgenommen:
 - die Antragstellerin oder der Antragsteller sowie die Stadtverordnete oder der Stadtverordnete, die bzw. der den Antrag einer Fraktion zuerst begründet hat, Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwidierungen.
- (6) ¹Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. ²Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) ¹Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. ²Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. ³Die Stadtverordnete oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. ⁴Danach erteilt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen.

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.
- (4) ¹Anträge auf Schluss der Beratung können nur gestellt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragssteller schon zur Sache gesprochen hat - sie werden nicht begründet, jedoch kann eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für und gegen den Geschäftsordnungsantrag Stellung nehmen.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer Stadtverordneten oder eines Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Von der Begrenzung der Redezeit nach Abs. 1 sind ausgenommen:
 - a) Antworten auf Anfragen zur Klärung eines Sachverhaltes.
 - b) Redebeiträge im Rahmen der Aussprache zum Haushalt.
- (3) ¹Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände die Redezeit abweichend festlegen. ²Wird eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände beschlossen, so ist diese auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. ³Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. ⁴Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen

- (1) ¹Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. ²*Persönliche Erwidern* sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) ¹*Persönliche Erklärungen* außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. ²Sie sind der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) ¹Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. ²Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) ¹Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) ¹Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. ²Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) ¹Nach Schluss der Beratung stellt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. ²Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. ³Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) ¹Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. ²Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. ³Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. ⁴Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher.
- (5) ¹Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. ²Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher befragt jede Stadtverordnete und jeden Stadtverordneten einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder und jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. ³Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtverordneten und jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) ¹Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. ²Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) ¹Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. ²Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) ¹Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

²Kann sich die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. ³Damit ist die Sitzung unterbrochen.

- (3) Die Verteilung von Briefen, Drucksachen usw. im Sitzungssaal bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

- (1) ¹Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats oder des Ausländerbeirates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. ²Sie oder er kann nach wiederholtem Ruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) ¹Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entzieht der oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats oder des Ausländerbeirates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. ²Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. ³Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrats oder des Ausländerbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) ¹Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. ²Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. ³Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) ¹Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. ³Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. ⁴Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) ¹Die Niederschrift ist von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Zu Schriftführerinnen oder Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. ³Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) ¹Nach Fertigstellung der Niederschrift sind Kopien der Niederschrift den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats und den Mitgliedern des Ausländerbeirates zuzuleiten. ²Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der Stadtverordneten oder dem Stadtverordneten zuvor vereinbart wurde. ³Die Niederschrift ist drei Tage vor der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Zimmer 21, Schubertstr. 11, 63179 Obertshausen, zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats offenzulegen.
- (4) ¹Jede Stadtverordnete, jeder Stadtverordnete und die Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nach Erhalt der Kopien oder nach der Offenlegung bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich erheben. ²Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. ³Die Einwendung ist zu begründen. ⁴Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zur Eröffnung der nachfolgenden Stadtverordnetenversammlung keine Einwendung erhoben wird.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.

X. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) ¹Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. ²Sie entwerfen hierzu ei-

nen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. ³Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder des jeweiligen Ausschusses berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

- (2) ¹Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. ²Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) ¹Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ausschüsse bestimmen sich nach § 62 HGO. ²Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO und den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Obertshausen in der jeweils geltenden Fassung. ³Sollen sich aufgrund der Bestimmungen der Hauptsatzung oder aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, benennen die Fraktionen der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. ⁴Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. ⁵Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. ⁶In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. ²Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) ¹Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. ²Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest.
- (2) ¹Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. ²§ 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) ¹Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. ²§ 20 gilt entsprechend. ³Sonstige Stadtverordnete können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. ⁴Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) ¹Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. ²Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. und XII. an ihren Sitzungen beteiligen.

§ 34 Einwohnerfragen im Rahmen von Ausschusssitzungen

- (1) ¹Bei Ausschusssitzungen gibt die oder der Vorsitzende des Ausschusses vor Eröffnung der Sitzung Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Obertshausen die Möglichkeit, ortsbezogene Fragen an den Magistrat und die Fraktionen zu stellen. ²Die Anfragezeit soll 30 Minuten nicht übersteigen.
- (2) ¹Fragen nach Abs. 1 müssen sich auf Angelegenheiten beziehen, die Gegenstand des Aufgabenbereichs des betreffenden Ausschusses sind. ²Fragen zu Angelegenheiten, die Gegenstand der Tagesordnung oder Beratung der Ausschüsse oder der nachfolgenden Stadtverordnetenversammlung sind, sind nicht zulässig. ³Fragen sind so kurz und bestimmt zu halten, dass eine knappe Beantwortung in etwa 2 Minuten möglich ist. ⁴Die Fragen dürfen nur ein konkretes Anliegen enthalten und dürfen

nicht in mehrere Unterfragen aufgegliedert werden. ⁵Die Fragestellerin oder der Fragesteller hat neben seinem Namen anzugeben, dass sie oder er Einwohnerin bzw. Einwohner der Stadt Obertshausen ist.

XI. Ausländerbeirat

§ 35 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat mündlich in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten, die die Interessen der ausländischen Einwohner und Einwohnerinnen berühren.
- (2) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dort bestimmtes Mitglied des Ausländerbeirates Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.
- (3) Im Übrigen finden für den Ausländerbeirat die Regelungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

§ 36 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

¹Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. ²Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. ³Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. ⁴Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. ⁵Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 37 Rederecht in den Sitzungen

- (1) ¹Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. ²Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates werden alle Einladungen und Tagesordnungen der Ausschüsse zugeleitet. ³In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (2) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

XII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 38 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 39 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (3) Soweit die Geschäftsordnung keine Regelung enthält, gilt die Hessische Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie die Hauptsatzung der Stadt Obertshausen und deren Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 40 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrag von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 41 Arbeitsunterlagen

- (1) Stadtverordnete erhalten je ein Exemplar der
 - a) Hessischen Gemeindeordnung,
 - b) Hauptsatzung der Stadt Obertshausen,
 - c) Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen.

- (2) Gehören Stadtverordnete der Stadtverordnetenversammlung nicht mehr an, sollen sie die Arbeitsunterlagen sowie das sonstige Arbeitsmaterial der Stadt zurückgeben.

§ 42 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 16.12.1999 außer Kraft.

Obertshausen, den 09.03.2016

gez. Heide Heß
Stadtverordnetenvorsteherin

Ausfertigungsvermerk:

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 18.05.2017 zur Änderung der Geschäftsordnung wird diese neu ausgefertigt.

Obertshausen, den

gez. Julia Koerlin
Stadtverordnetenvorsteherin

Formatiert: Standard, Zentriert